

**Personellen Engpässen
qualifiziert begegnen**



Wie denn sonst?

JOB-werk

JOB-werk

Personalservice GmbH

Schulstraße 10
D-91077 Dormitz

Tel: +49 9131 934 935
Fax: +49 9131 934 900
info@JOB-werk.com
www.JOB-werk.com

**Auftragsspitzen, Krankheit oder andere Gründe,
bei personellen Engpässen sorgen wir dafür,
dass Sie schnell und zuverlässig auf die richti-
gen Mitarbeiter zurückgreifen können.**

JOB-werk Personalservice GmbH

Personellen Engpässen qualifiziert begegnen

Inhalt

Weitere Infos	3
In Tschechien	4
Personalvermittlung weltweit	5
Allgem. Geschäftsbedingungen	6-7
Erlaubnis Arbeitnehmerüberlassung	8-9
Tarifvertrag BZA	10

Gutes Personalmanagement ist auch eine Frage des richtigen Timings: Auftragspitzen, Krankheit oder andere Gründe – bei personellen Engpässen, sorgen wir dafür, dass Sie schnell und zuverlässig auf die richtigen Mitarbeiter zurückgreifen können. Zeitarbeit schenkt Ihnen neue wirtschaftliche Beweglichkeit. Unser umfangreicher Pool an Mitarbeitern wird ständig mit den Anforderungen und Aufträgen unserer Kunden abgeglichen. Kostenstruktur und Personalressourcen können Sie unkompliziert und schnell anpassen - an konjunkturelle Zyklen oder saisonale Spitzen. **Kompetente Beratung und moderne Kommunikation**



moderne unternehmensweite Kommunikationsstruktur unterstützt den persönlichen Service und steht ganz im Auftrag der Kundenzufriedenheit.

Brückenfunktion zur Festeinstellung

Zeitarbeit gibt Ihnen die Möglichkeit, temporäre Mitarbeiter jederzeit in eine Festeinstellung zu übernehmen. Viele unserer Kunden nutzen dies um Mitarbeiter „im Einsatz“ zu testen und sich erst danach für eine dauerhafte Anstellung zu entscheiden. In der Regel ist diese „Übernahme“ dann kostenfrei.

ter mit langjährigen Branchenerfahrungen stellen die Qualität der Firma **JOB-werk Personalservice GmbH** sicher. Als ständige Ansprechpartner betreuen sie auch die Arbeitnehmer im Einsatz. Eine

Erfolgreiche Personalbera-

Zeitarbeit?

Was denn sonst?



Fragen Sie nicht "Ob" sondern "Wann"

Die Firma **JOB-Werk Personalservice GmbH** bietet Ihnen alle Vorteile der Zeitarbeit, die der Entwicklung des Arbeitsmarktes entspricht und zu deutlich steigender Mobilität tendiert. Wir helfen dabei Mehrwerte zu schaffen,

indem wir uns strikt an den Anforderungen unserer Kunden orientieren. Nach dem Erhalt Ihres Anforderungsprofils werden wir uns schnell und unkompliziert auf Ihre Bedürfnisse einstellen und sinnvolle Personallösungen anbieten.

Wir übernehmen die sorgfältige und professionelle Auswahl für neues Personal. Sie sparen Zeit und gehen keine Personalbindung ein.

JOB-werk Personalservice GmbH

Schulstraße 10
D-91077 Dormitz

Tel: +49 9131 934 935
Fax: +49 9131 934 900
info@JOB-werk.com
www.JOB-werk.com



Was uns wichtig ist...

**Personellen Engpässen
qualifiziert begegnen**

- ⇒ wir rekrutieren- überlassen grundsätzlich nur Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- ⇒ die Personalauswahl erfolgt zweistufig:
 - Analyse der Bewerbungsunterlagen
 - Interview und ggf. Eignungstest
- ⇒ ein Kundenauftrag wird nur angenommen, wenn die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter mit der Personalanforderung im Einklang steht
- ⇒ auf Wunsch stellen wir den offerierten Mitarbeiter unverbindlich vor
- ⇒ alle notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden durch einen von uns beauftragten Betriebsarzt durchgeführt
- ⇒ die Mitarbeiter erhalten gemäß den Richtlinien der Verwaltungsberufsgenossenschaft eine Sicherheitsbelehrung
- ⇒ unsere Mitarbeiter sind dem Arbeitsvertrag und der Datenschutzerklärung gemäß Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet
- ⇒ bei Erkrankung bzw. bei sonstigen Vakanzen unseres Mitarbeiters überlassen wir Ihnen auf Wunsch eine Vertretung
- ⇒ sollten Sie wider Erwarten nicht mit einem überlassenen Mitarbeiter zufrieden sein, kann ein Austausch verlangt werden
- ⇒ durch die Mitarbeiterbeurteilung (Beurteilungsbogen) sind wir in der Lage ihre zukünftigen Bedürfnisse noch besser erfüllen zu können

JOB-werk Personalservice s.r.o.

**26. novembra 1510/3
SK-066 01 Humenne**

Tel. +0042 1907953273

Tel. +49 9131 9279947

info@my-interconcept.com

JOB-werk in der Slowakei



**Personellen Engpässen
qualifiziert begegnen**



**Seit Anfang 2021 sind wir für Sie auch in der Slowakei
tätig, rekrutieren und planen Fachpersonal aus der Slo-
wakei oder Tschechien für Deutschland und Österreich.**

Unser Service: Executive Search Job-Werk Personalservice GmbH weltweit

Alle Informationen, die uns für die Personalvermittlung zur Verfügung gestellt werden, bleiben vertraulich. Die Bewerber erfahren erst dann vom Auftraggeber, wenn es notwendig und sinnvoll ist. In unserem Service enthalten sind die Unterstützung bei der Personalsuche, sowie die sofortigen- und anschließende Betreuung der Mitarbeiter bei Problemen, die sich durch den Schritt in ein anderes Land ergeben.

Unser Service gliedert sich in drei Phasen:

Leistungsphase I:

- ⇒ Innerbetriebliche Analyse über:
 - a. das spezifische Aufgabengebiet und die Verantwortungsbereiche
 - b. der Auszuwählenden sowie die zu beachtenden Typ-Merkmale in Bezug auf optimale Übereinstimmung mit dem Arbeitsumfeld.
- ⇒ Identifikation und Selektion geeigneter Kandidaten gemäß Stellenprofil
- ⇒ Direktansprache der ausgewählten Kandidaten in Form von telefonischen Gesprächen
- ⇒ Führen von Vorstellungsgesprächen aussichtsreicher Interessenten für die zu besetzende Stelle
- ⇒ Erstellung eines detaillierten Kandidatenprofils und Übermittlung an den Auftraggeber

Leistungsphase II:

- ⇒ Abstimmung mit dem Auftraggeber über persönliche Vorstellungstermine von Bewerbern
- ⇒ Arrangieren von Vorstellungsterminen
- ⇒ Vorstellung der Bewerber durch den Berater
- ⇒ Erstellung von Zwischenbescheiden an die Bewerber
- ⇒ Auf Wunsch gemeinsame Entscheidungsfindung mit dem Auftraggeber
- ⇒ Durchführung des abschließenden Bewerbermanagements

Leistungsphase III:

- ⇒ Unterstützung und Betreuung der Bewerber auch -nach- der Einstellung, zum Beispiel bei den jeweiligen Erlaubnisbehörden.

Sie können sicher sein, dass durch unsere Tätigkeit die spezielle Problematik der Suche und Auswahl der neu einzustellenden Mitarbeiter und hierbei insbesondere die harmonische Abstimmung auf die Belange ihres Unternehmens und des Arbeitsumfeldes eine ruhige und effiziente Abwicklung erfährt.

Konditionen und Kosten:

Die Honorarsätze für die aufgeführten Leistungsphasen erfahren Sie von uns vor Ort.

Wir freuen uns auf die Erteilung eines Executive Search Auftrages.

**Personellen Engpässen
qualifiziert begegnen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

JOB-werk Zeitarbeiter stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. JOB-werk Zeitarbeiter werden gemäß dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen JOB-werk Zeitarbeitnehmern dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung wobei vertragliche Beziehungen zwischen JOB-werk Zeitarbeitnehmern und dem Entleiher nicht begründet werden. Sollte der JOB-werk Zeitarbeiter vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so hat der Entleiher JOB-WERK im Voraus darüber zu unterrichten.

§ 2 Arbeitssicherheit

Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe auch für JOB-werk Zeitarbeiter zur Verfügung zu stellen sowie die JOB-werk Zeitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und ihnen die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen oder Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen JOB-werk Zeitarbeiter wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen können, haftet der Entleiher gegenüber JOB-werk für den dadurch entstandenen Schaden. Die JOB-werk Zeitarbeiter sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in München versichert. Deren Merkblatt ZH 1/182 (Arbeitnehmer in Fremdbetrieben) ist Vertragsbestandteil. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser und der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat die entsprechenden Arbeiten solange zu unterbrechen, bis die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften am Tätigkeitsort gewährleistet ist. Arbeitsunfälle sind JOB-werk und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 1553 Abs. 4 der RVO der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher ist verpflichtet, allen JOB-werk Sicherheitskräften Zugang zu den Tätigkeitsorten der JOB-werk Zeitarbeiter zu gewähren.

§ 3 Kündigung des Vertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Kündigungserklärung ist gegenüber einem vertretungsberechtigten JOB-WERK Mitarbeiter abzugeben, der JOB-werk Zeitarbeiter ist spätestens am vorletzten Arbeitstag zu informieren. Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers sowie Zahlungsverzug des Entleihers insbesondere auch gegenüber allen anderen JOB-werk Geschäftsstellen
- die sittenwidrige Abwerbung von JOB-WERK Zeitarbeitnehmern
- die Fälle in denen die Arbeitsleistung im Entleihbetrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe im Sinne des § 323 BGB unmöglich geworden ist.

Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Überlassungstages fest, dass ein JOB-werk Zeitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist und besteht er auf Austausch des JOB-werk Zeitarbeitnehmers, wird JOB-werk dem Entleiher diesen Arbeitstag sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnen.

§ 4 Haftung

JOB-werk Zeitarbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen von JOB-werk. Eine Haftung von JOB-werk für von Leiharbeitnehmern verursachte Schäden sowie für Schlechtleistungen ist daher ausgeschlossen. JOB-werk haftet nur für fehlerfreie Auswahl seiner Zeitarbeiter zur vereinbarten Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Auswahlverpflichtung entstehen. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JOB-werk.

**Personellen Engpässen
qualifiziert begegnen**

§ 5 Rechnungslegung

Stundennachweise sind vom Entleiher wöchentlich rechtsverbindlich gegenüber JOB-werk und dem Zeitarbeitnehmer zu bestätigen. Alle JOB-werk Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug fällig. JOB-werk ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt JOB-werk unbenommen.

§ 6 Mehrarbeits- und Zuschlagsberechnung/Werkzeug

Zuschläge für Mehr-, Spät-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt: Mehrarbeit: ab der 41. Stunde 25%; Samstagsarbeit: 25%, Sonntagsarbeit: 50%; Feiertagsarbeit: 100%; Nacharbeit in der Zeit von 23.00 h bis 6.00 h: 25%.

Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeitstägliche Überstundenberechnung statt. Danach ist ab der 8. Stunde eine Überstundenvergütung in Höhe von 25% zum Stundenverrechnungssatz zu zahlen. Von mehreren Zuschlägen wird jeweils nur der höchste berechnet.

Die Bereitstellung von Werkzeug und sonstigen Arbeitsmitteln durch JOB-werk ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten, sondern bedarf der Abstimmung. Ein Werkzeugszuschlag ist je nach Umfang gesondert zu vereinbaren.

§ 7 Vermittlungsprovision während der Arbeitnehmerüberlassung

Geht der Entleiher mit einem Leiharbeitnehmer während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses oder unmittelbar im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis ein, so ist die JOB-werk dazu berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 12% des Jahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers zu berechnen. Das Honorar reduziert sich um je 1/12 pro Überlassungsmonat in der Zeitarbeit. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8 JOB-werk Zeitarbeitnehmer

JOB-werk Zeitarbeitnehmer sind nicht befugt, für JOB-werk rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

§ 9 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Erlangen oder Usti nad Labem. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.

**Personellen Engpässen
qualifiziert begegnen**



Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Die **JOB-werk Personalservice GmbH** besitzt seit 18.09.2007 die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.


Bundesagentur für Arbeit
 Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 26.01.2023

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

Job-Werk Personalservice GmbH
 Schulstr. 10
 91077 Dormitz
 Deutschland

die seit 18. September 2007 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 18. September 2010 unbefristet erteilt.

im Auftrag




Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben. Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt. Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.

**Personellen Engpässen
qualifiziert begegnen**



Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Die **JOB-werk Personalservice GmbH** besitzt seit 18.09.2009 die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung auch in Österreich.



An die

Name/Durchwahl:
 Dr. Steiner / 5926
 Geschäftszahl:
 BMWFJ-333.124/0001-I/9/2009
 Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
 post@bmfj.gv.at richten.

**Job-Werk Personalservice GmbH,
 Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften,
 Erlangen, BRD,
 Anzeige gemäß § 373a Abs. 4 GewO 1994.**

Mitteilung gemäß § 373a Abs.5 Z 1 GewO 1994

Auf Grund der Anzeige der Job-Werk Personalservice GmbH mit dem Sitz in Erlangen, Bundesrepublik Deutschland, (verantwortlicher gesetzliche Vertreterin: Kaiser-Glenk Claudia, geboren am 05.04.1957, deutsche Staatsangehörige), teilt der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 373a Abs.5 Z 1 GewO 1994 mit, dass der vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Ausübung ihrer in der Bundesrepublik Deutschland befugten ausgeübten Tätigkeit:

Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften

keine gesetzlichen Hindernisse nach diesem Bundesgesetz entgegenstehen und daher gegen die Erbringung ihrer den Gegenstand der Anzeige bildenden Dienstleistung in Österreich kein Einwand besteht.

Bei der Erbringung der Dienstleistung sind die für die Ausübung des Gewerbes geltenden österreichischen Rechtsvorschriften zu beachten.

Hinweis gemäß § 373a Abs.8 GewO 1994:

Der Dienstleister hat zusätzlich zur Erfüllung sonstiger Informationsanforderungen dem Dienstleistungsempfänger schriftlich vor Vertragsabschluss folgende Informationen zu liefern:

- falls der Dienstleister in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
- falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört;
- die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleisters und den Mitgliedstaat in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw. der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde;
- falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Art.22 Abs.1 der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige
- Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Mit freundlichen Grüßen
 Wien, am 18.09.2009
 Für den Bundesminister:
 Mag.Dr.iur. Manfred Steiner

Elektronisch gefertigt.



| 1011 Wien • Stubenring 1 | Tel.: 711 00 - 5926 | Fax: 711 00 - 12205 | DVR 0037257
 E-Mail: post@19.bmfj.gv.at |

Personellen Engpässen
 qualifiziert begegnen



Tarifvertrag - Zeitarbeitsverband BAP

Als Zeitarbeitsbetrieb, der sich seiner sozialen Verantwortung bewusst ist, gehören wir dem Bundesverband Zeitarbeit an. Die Tarifverträge des BAP bieten greifbare Unternehmens- und Kostenvorteile und gewähren Mitarbeitern attraktive Arbeits- und Entgeltbedingungen. Die BZA und DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit, trat zum 22.07.03 in Kraft.



**Personellen Engpässen
qualifiziert begegnen**

